

Satzung in der Neufassung vom 20.9.2025  
Reg.Nr.: VR 19204 AG München – Registergericht

# **Heimat- und Kameradschaftsverein Fasanerie-Nord, München e.V.**

## **Vereinswappen**



## **Satzung**

Der Veteranen- und Kameradschaftsverein Fasanerie-Nord München, gegründet am 26. Mai 1962, hat seine Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. September 2025 geändert und legt nachfolgende Neufassung vor.

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**„Heimat- und Kameradschaftsverein Fasanerie-Nord, München e.V.“**

2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e. V.“.
3. Er hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist unter Ausschluß eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, der Zusammenschluß von Personen, welche die Kameradschaft pflegen, sowie am Fortbestand des Vereins mitwirken wollen. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
3. Seine Aufgaben sind:
  - a) Die Kameradschaft unter den Mitgliedern zu pflegen, sowie die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
  - b) Das Ehrenmal für die gefallenen Soldaten der beiden Weltkriege zu pflegen und wenn nötig, neu zu gestalten, soweit es die finanziellen Mittel des Vereins erlauben
  - c) Die Ehrung zum Gedenken der Gefallenen am Volkstrauertag durch einen Gedenkgottesdienst und Versammlung beim Ehrenmal würdig zu begehen
  - d) Den verstorbenen Mitgliedern die letzte Ehre zu erweisen.

### § 3

#### Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - a) Ordentlichen Mitgliedern
  - b) Ehrenmitgliedern
  - c) Fördermitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder können alle unter § 2 aufgeführten und unbescholtenen Personen werden.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand, der auch über die Aufnahme entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden als Mitglieder nicht aufgenommen.

3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit.
4. Fördermitglieder haben entgegen § 4 der Satzung keine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe des Fördermitgliedsbeitrages bestimmt der Vorstand. Fördermitglieder haben entgegen § 5 Ziff. 1 der Satzung in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Die Verpflichtung des Vereins gemäß § 2 Ziff. 3d der Satzung gilt nicht für Fördermitglieder.

### § 4

#### Beiträge der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 9) festgelegt wird.
2. Der Jahresbeitrag ist so festzulegen, dass er die laufenden Kosten, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes entstehen, deckt und die Bildung einer Rücklage ermöglicht.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und können in den Vorstand gewählt werden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Sie verpflichten sich, den Verein nach Kräften zu fördern und das Ansehen des Vereins zu wahren.
3. Die rechtzeitige Bezahlung des Jahresbeitrages im ersten Kalendervierteljahr, zählt zu den Pflichten der Mitglieder.
4. Das Stimmrecht kann nicht an andere Vereinsmitglieder oder Dritte übertragen werden.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod des Mitgliedes
  - b) durch Austritt aus dem Verein
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Eigentum des Vereins ist unverzüglich zurückzugeben.
3. Der Ausschluss erfolgt bei:
  - a) Verletzung der Satzung
  - b) Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins
  - c) Rückstand von 2 Jahresbeiträgen
  - d) Verstoß gegen Sitte und Anstand
  - e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einer 2/3 Mehrheit. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören bzw. ihm Gelegenheit zu geben zum Vorwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist zur nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde (Tagesordnungspunkt) möglich. Die Mitgliederversammlung beschließt dann endgültig über die weitere Mitgliedschaft oder den Ausschluss.

## § 7

### Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand (§ 8)
  - b) die Mitgliederversammlung (§ 9)

## § 8

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden.

Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.

Der 1. bzw. 2. Vorsitzende leitet alle Veranstaltungen des Vereins und entscheidet bei Stimmgleichheit durch seine Stimme als Versammlungsleiter.

**c) zwei bis fünf Personen als Beisitzer / Beisitzerinnen**

**Die Beisitzer/Innen erledigen die ihnen in einer ordentlichen Vorstandsversammlung einvernehmlich übertragenen Aufgaben. Hierüber ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. Einzelaufgaben können einvernehmlich auch ohne ordentliche Versammlung übertragen werden.**

2. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.  
Er bestimmt über die finanziellen Mittel.  
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Ausschluss eines Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. **Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.**

## § 9

### Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Hierzu ist mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeit mit Rundschreiben an alle stimmberechtigte Mitglieder des Vereins durch den Vorstand schriftlich einzuladen.

Zusätzliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies mit ihrer Unterschrift unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragen. Dieser hat innerhalb von 3 Wochen die Versammlung einzuberufen.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassen- und Revisionsberichts
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Bildung eines dreiköpfigen Wahlausschusses, der sich seinen Vorsitzenden selbst bestimmt (nur bei Neuwahlen)
- d) Wahl der zwei Revisoren für eine Amtszeit von drei Jahren. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
- f) Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g) Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

4. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig (§ 5 Abs. 4).
- b) Jedes Mitglied kann Anträge stellen, über die bei der Versammlung zu beraten und abzustimmen ist. Diese Anträge müssen 8 Tage vor der Mitgliederversammlung bei den Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
- c) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

- d) Eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Anträgen auf Neufassung der Satzung, Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein (§ 6 Abs. 3), Auflösung des Vereins (§ 11).
- e) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## § 10

### Mittel des Vereins

1. Die für das Vereinsleben benötigten Mittel werden aufgebracht durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Aufnahmegebühr
  - c) Spenden
  - d) Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet er seinen Gläubigern gegenüber nur in Höhe des Vereinsvermögens.
4. Kasse und Kassenbuch sind von zwei Revisoren jährlich zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## § 11

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösungsabsicht ist allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung und bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins, wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.
4. Die Liquidatoren werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 12

### Schlussbestimmung und Inkrafttreten der Satzung

1. Sollten einzelne Bestimmungen sich als rechtsunwirksam erweisen, so werden die verbleibenden Bestimmungen dadurch nicht berührt.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
3. Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die zuständigen Stellen bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig vorzunehmen.
4. Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 6. November 2009 einstimmig beschlossen.

Eine weitere Satzungsänderung - § 1 Name und § 3 Fördermitglieder – erfolgte durch die Mitgliederversammlung vom 9. Januar 2014 und **am 20. September 2025 § 8 Vorstand.**